Bundesrat Drucksache **52/01**

26.01.01

In - AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz)

A. Zielsetzung

Im Zuge der Planungen der Europäischen Union, im Jahre 2001 einen gemeinschaftsweiten Zensus durchzuführen, hat die Bundesregierung entschieden, dass Deutschland aus Kosten- und Akzeptanzgründen keine herkömmliche Vollerhebung - wie zuletzt bei der Volkszählung 1987 – durchführen wird. Es wurden Alternativmodelle entwickelt, die einen Methodenwechsel von einer primärstatistischen Vollerhebung (Befragung aller Einwohner) zu einem auf Daten aus vorhandenen Verwaltungsdateien, und zwar insbesondere den Melderegistern, gestützten Zensus ermöglichen.
Durch eine Nutzung von Daten aus Verwaltungsdateien soll weitestgehend auf eine Befragung der Bevölkerung verzichtet und die Bürger von Auskunftspflichten entlastet werden. Zugleich soll das Verfahren im Hinblick auf knappe öffentliche Ressourcen gegenüber einer herkömmlichen Zählung erheblich kostengünstiger gestaltet werden.
Ein derartiger Methodenwechsel bedarf der Vorbereitung durch Tests, in denen die neuen Verfahren erprobt und weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf bildet die rechtliche Grundlage für diese Tests.

B. Lösung

Zur Vorbereitung eines registergestützten Zensuskonzepts sieht der Gesetzentwurf Testerhebungen zur Prüfung der Qualität der Registerdaten, und zwar der Melderegister und Dateien der Bundesanstalt für Arbeit, die als Datenquellen genutzt werden sollen, sowie der statistischen Verfahren und methodische Untersuchungen vor. Neben Testerhebungen auf Stichprobenbasis bei Meldebehörden und der Bundesanstalt für Arbeit ordnet der Entwurf

Fristablauf: 09.03.01

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

eine Gebäude- und Wohnungsstichprobe in ausgewählten Gemeinden an. Für die Testuntersuchungen ist ferner eine Befragung von Personen erforderlich, die in den für die Stichprobenerhebungen ausgewählten Gebäuden wohnen, um die Qualität und Validität der aus den Registern gewonnenen Daten und der dabei angewandten statistischen Verfahren zu überprüfen. Diese Befragung wird bei einem künftigen registergestützten Zensus entbehrlich. Erprobt wird des weiteren, ob auf einen Teil der für die Testerhebungen vorgesehenen Hilfsmerkmale bei einem künftigen Zensus verzichtet und entsprechend der Merkmalskatalog vermindert werden kann.

Der Entwurf sieht weiterhin eine Ergänzung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vor, die die Bundesanstalt für Arbeit befugt, die für die Testerhebungen erforderlichen Daten an die Statistischen Ämter zu übermitteln.
Sämtliche für den Test erhobenen Daten werden ausschließlich im Bereich der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verarbeitet und unterliegen der strikten statistischen Geheimhaltung; eine Weitergabe und Verwendung der Daten zu Verwaltungszwecken ist unzulässig.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltausgaben ohne Vollzugsaufwand

 keine

2. Vollzugsaufwand

 Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen bei Bund und Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes Kosten in Höhe von rd. 38,7 Mio. DM; davon entfallen 11,6 Mio. DM auf den Bund und 27,1 Mio. DM auf die Länder. Einmalig entstehen Kosten für die Programmierung bei Bund und Ländern in Höhe von 3,5 Mio. DM.
 Bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehen Kosten in Höhe von rd. 0,57 Mio. DM.
 Nach einer mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Kostenkalkulation entstehen den Gemeinden für die Durchführung dieses Gesetzes Kosten in Höhe von rd. 5,8 Mio. DM; hinzukommt ein zusätzlicher Kostenaufwand für fachliche Koordinierung zwischen den Meldebehörden und den statistischen Ämtern in nicht näher bestimmbarer Höhe.

...

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Testuntersuchungen nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **52/01**

26.01.01

In - AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (132) - 200 00 - Ze 2/00

Berlin, den 26. Januar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Fristablauf: 09.03.01

Entwurf
eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus
(Zensusvorbereitungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Erprobung eines registergestützten Zensus (Zensustestgesetz - ZensTeG)

§ 1 Anordnung von Testerhebungen und -verfahren

(1) Zur Erprobung eines registergestützten Zensusverfahrens werden Testerhebungen, Untersuchungen von Registern und statistisch-methodische Untersuchungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Testerhebungen umfassen

1. eine Stichprobenerhebung bei allen Meldebehörden,
2. Stichprobenerhebungen bei Meldebehörden in ausgewählten Gemeinden und bei Personen in ausgewählten Gebäuden,
3. eine postalische Gebäude- und Wohnungsstichprobe in ausgewählten Gemeinden,
4. eine Stichprobenerhebung bei der Bundesanstalt für Arbeit.

(3) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte, Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen.

§ 2 Testerhebung zur Prüfung von Mehrfachmeldungen in Melderegistern

(1) Bei allen Meldebehörden wird zur Prüfung von Mehrfachmeldungen eine Stichprobenerhebung durchgeführt, die sich auf

1. Einwohner aller Geburtsjahrgänge, die am 1. Januar, 15. Mai und 1. September geboren sind und
2. alle Einwohner mit unvollständig eingetragenem Geburtsdatum,

erstreckt, die zu den Stichtagen 19. September 2001 und 31. Januar 2002 in der Gemeinde mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

(2) Aus den Melderegistern werden für die in Absatz 1 bezeichneten Einwohner folgende Merkmale erhoben:

1. als Erhebungsmerkmale:
 a) Geburtsmonat und –jahr,
 b) Geschlecht,
 c) Staatsangehörigkeiten,
 d) bei im Ausland Geborenen: Geburtsstaat,
 e) Familienstand,
 f) Wohnort,
 g) Status der Wohnung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung);

2. als Hilfsmerkmale:
 a) Namen, Vornamen,
 b) gegenwärtige Anschriften,
 c) Tag der Geburt,
 d) Geburtsort,
 e) Standesamt und Nummer des Geburtseintrags,
 f) Anschrift und Status der künftigen Wohnung oder der Wohnung, in die der Einwohner laut Rückmeldung verzogen ist,
 g) Anschrift und Status der Wohnung in der Gemeinde, aus der der Einwohner zugezogen ist,
 h) Zuzug aus dem Ausland,
 i) Anschrift der zuletzt bewohnten Wohnung in der Gemeinde,
 j) Datum des Beziehens der Wohnung,
 k) Datum des Auszugs aus der Wohnung,
 l) Datum des Fortzugs ins Ausland,
 m) Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde,
 n) Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde,
 o) Datum des Wohnungsstatuswechsels.

(3) Von den Meldebehörden werden folgende Hilfsmerkmale erhoben:

1. Bezeichnung und Anschrift der Meldebehörde,

2. Name und Telekommunikationsnummer der Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
3. Bezeichnung und Anschrift der mit der Datenverarbeitung beauftragten Stelle,
4. technische Gegebenheiten der Führung des Melderegisters (Betriebssystem, Software, Möglichkeiten des Datentransfers).

(4) Die Meldebehörden übermitteln den zuständigen statistischen Ämtern der Länder gemeindeweise die Zahl der gemeldeten Einwohner nach Deutschen und Ausländern sowie Status der Wohnung zum Stichtag 19. September 2001.

§ 3 Mehrfachfalluntersuchung durch die statistischen Ämter

(1) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Angaben zu § 2 Abs. 2 nach Abschluss der Vollzähligkeits- und Vollständigkeitsprüfung unverzüglich an das Statistische Bundesamt.

(2) Das Statistische Bundesamt prüft, ob ein Einwohner für mehr als eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung oder nur für Nebenwohnungen gemeldet worden ist. Es teilt diese Fälle den zuständigen statistischen Ämtern der Länder mit.

(3) Die zuständigen statistischen Ämter der Länder befragen die betroffenen Einwohner gemäß Absatz 2, in welcher Gemeinde sie am Stichtag tatsächlich gewohnt haben; dabei werden folgende Merkmale erhoben:

1. als Erhebungsmerkmale
 a) Geburtsmonat und -jahr,
 b) Geschlecht,
 c) Wohnort am 19. September 2001;

2. als Hilfsmerkmale
 a) Namen, Vornamen,
 b) Tag der Geburt,
 c) Geburtsort,
 d) Anschrift der alleinigen oder Hauptwohnung am 19. September 2001.

§ 4 Testerhebung zur Untersuchung von Über- und Untererfassungen in Melderegistern bei Meldebehörden und Personen in ausgewählten Gemeinden und Gebäuden

(1) Zur Untersuchung von Über- und Untererfassungen in Melderegistern werden in ausgewählten Gemeinden und Gebäuden Stichprobenerhebungen bei Meldebehörden und bei Personen durchgeführt. Der Umfang der Stichprobe beträgt höchstens 570 Gemeinden und höchstens 38 000 Gebäude. Sie werden nach mathematischen Zufallsverfahren ausgewählt.

(2) Zur Auswahl der Gebäude teilen die ausgewählten Gemeinden den zuständigen statistischen Ämtern der Länder die Anschriften aller Gebäude mit Wohnraum und je Gebäude die Zahl der gemeldeten Personen sowie die Anschriften aller Anstaltsgebäude mit.

(3) Bei den Meldebehörden der ausgewählten Gemeinden werden für die in den ausgewählten Gebäuden zu den Stichtagen 19. September 2001 und 31. Januar 2002 gemeldeten Personen folgende Merkmale erhoben:

1. als Erhebungsmerkmale:
 a) Geburtsmonat und –jahr,
 b) Geschlecht,
 c) Staatsangehörigkeiten,
 d) Familienstand,
 e) Wohnort,
 f) Status der Wohnung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung);

2. als Hilfsmerkmale:
 a) Namen, Vornamen,
 b) Tag der Geburt,
 c) gegenwärtige Anschriften,
 d) Datum des Beziehens der Wohnung,
 e) Datum des Auszugs aus der Wohnung,
 f) Datum der Anmeldung bei der Meldebehörde,
 g) Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde,

h) Datum des Wohnungsstatuswechsels,

i) Ordnungsmerkmal der Meldebehörde für die gemeldete Person.

(4) Bei den in den ausgewählten Gebäuden wohnenden Personen werden zum Stichtag 19. September 2001 die in Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a bis c bestimmten Merkmale sowie die Telekommunikationsnummer der Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht, erhoben.

(5) Die von den Meldebehörden übermittelten Daten nach Absatz 3 und die Angaben der befragten Personen nach Absatz 4 werden mittels der Hilfsmerkmale verglichen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die Melderegister Unter- oder Übererfassungen aufweisen.

§ 5 Unterstichprobe für Verfahrenstests und methodische Untersuchungen

Für Verfahrenstests, statistisch-methodische Untersuchungen sowie weitere Qualitätsprüfungen werden Stichprobenerhebungen (Zusatzerhebungen bei Meldebehörden und Personen, §§ 6 und 9, eine Gebäude- und Wohnungsstichprobe, § 7, und eine Erhebung bei der Bundesanstalt für Arbeit, § 8) durchgeführt, die sich auf höchstens 230 Gemeinden und höchstens 16 000 Gebäude erstrecken. Die Gemeinden und Gebäude werden aus der Stichprobe nach § 4 Abs. 1 durch mathematische Zufallsverfahren ausgewählt.

§ 6 Zusatzerhebung bei Meldebehörden in ausgewählten Gemeinden

Bei den Meldebehörden der nach § 5 ausgewählten Gemeinden werden für die in den nach § 5 ausgewählten Gebäuden zu den Stichtagen 19. September 2001 und 31. Januar 2002 gemeldeten Personen zusätzlich zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 3 folgende Hilfsmerkmale erhoben:

1. Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Ehegatten,
2. Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Kinder,
3. bei Kindern: Namen, Vornamen und Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters,
4. Ordnungsmerkmale der Meldebehörde für Ehegatten, Kinder und deren gesetzliche Vertreter,
5. Datum der letzten Eheschließung,

6. Datum der Beendigung der letzten Ehe,
7. Anschrift und Status der Wohnung in der Gemeinde, aus der der Einwohner zugezogen ist,
8. Datum des Zuzugs in die Gemeinde,
9. Zuzug aus dem Ausland,
10. Anschrift der zuletzt bewohnten Wohnung in der Gemeinde,
11. Name und Anschrift des Wohnungsgebers.

§ 7 Postalische Gebäude- und Wohnungsstichprobe

Bei der postalischen Gebäude- und Wohnungsstichprobe in den nach § 5 ausgewählten Gebäuden werden zum Stichtag 19. September 2001 folgende Merkmale erhoben:

1. als Erhebungsmerkmale:
 a) für das Gebäude:
 aa) Gemeinde,
 bb) Art des Gebäudes (Wohngebäude, Wohnheim, bewohnte Unterkunft, sonstiges Gebäude mit Wohnraum),
 cc) Zahl der Wohnungen im Gebäude,
 dd) Zahl der leerstehenden Wohnungen;

 b) für jede Wohnung des Gebäudes:
 aa) leerstehende Wohnung,
 bb) gewerbliche Nutzung, Nutzung als Ferien- oder Freizeitwohnung,
 cc) Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen,
 dd) Wohnverhältnis (Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter),
 ee) Zahl der Personen in der Wohnung,
 ff) Fläche der Wohnung,
 gg) Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern,
 hh) Höhe der monatlichen Miete,
 ii) Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad, WC, Heizungsart;

2. als Hilfsmerkmale:
 a) Anschrift des Gebäudes,
 b) Lage der Wohnung im Gebäude,

c) Namen, Vornamen und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
d) Telekommunikationsnummer der Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
e) Namen und Vornamen der Wohnungsinhaber,
f) bei vom Eigentümer selbst genutzten Wohnungen: Datum des Einzugs,
g) bei vermieteten Wohnungen: Beginn des Mietvertrags.

§ 8 Testerhebung bei der Bundesanstalt für Arbeit

Bei der Bundesanstalt für Arbeit werden aus der Datei für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, der Arbeitslosendatei und der Datei für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung für die bei ihr in den nach § 5 ausgewählten Gebäuden geführten Personen zum Stichtag 19. September 2001 folgende Merkmale erhoben:

1. als Erhebungsmerkmale:
 a) Geburtsmonat und -jahr,
 b) Geschlecht,
 c) Wohnort,
 d) Arbeitsort,
 e) Stellung im Beruf;

2. als Hilfsmerkmale:
 a) Namen, Vornamen,
 b) Tag der Geburt,
 c) Straße und Hausnummer.

§ 9 Zusatzerhebung bei Personen in ausgewählten Gemeinden

Bei den in den nach § 5 ausgewählten Gebäuden wohnenden Personen werden zum Stichtag 19. September 2001 zusätzlich zu den in § 4 Abs. 4 genannten Merkmalen folgende Merkmale erhoben:

1. als Erhebungsmerkmale:
 a) Nutzung der Wohnung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen,
 b) gewerbliche Nutzung, Nutzung als Freizeit- oder Ferienwohnung,

c) Zahl der Haushalte in der Wohnung und Zahl der Personen im Haushalt,
d) Wohnverhältnis je Haushalt (Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter),
e) Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang,
f) Wohn- und Lebensgemeinschaft,
g) Fläche der Wohnung,
h) Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern,
i) Höhe der monatlichen Miete,
j) Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad, WC, Heizungsart,
k) Beteiligung am Erwerbsleben,
l) Art des überwiegenden Lebensunterhalts,
m) Stellung im Beruf,
o) Arbeitsort;

2. als Hilfsmerkmale:
a) Namen und Vornamen der Wohnungsinhaber,
b) Einzugsdatum der Wohnungsinhaber *oder* Beginn des Mietvertrags,
c) Lage der Wohnung im Gebäude,
d) Telekommunikationsnummer der Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht.

§ 10 Zusammenführung von Datensätzen aus den verschiedenen Erhebungen der Unterstichprobe durch die statistischen Ämter der Länder

(1) Die aus den Melderegistern übermittelten Datensätze nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Personen, die in den nach § 5 ausgewählten Gebäuden gemeldet sind, sowie die Angaben aus der Gebäude- und Wohnungsstichprobe nach § 7 Nr. 1 werden mittels der Anschrift der ausgewählten Gebäude gebäudeweise zusammengeführt. Sie werden sodann mittels der übrigen Hilfsmerkmale nach § 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Nr. 2 Buchstabe b und e bis g personenweise den Wohnungsangaben zugeordnet und zu Haushalten generiert.

(2) Die aus den Dateien der Bundesanstalt für Arbeit gewonnenen Datensätze zur Erwerbstätigkeit werden mit den Datensätzen nach Absatz 1 zusammengeführt.

(3) Zur Überprüfung der Qualität und Vollständigkeit der nach Absatz 2 erstellten Datensätze werden diese mit den Angaben aus der Erhebung nach § 9 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 verglichen.

§ 11 Anschriftenübermittlung

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen nach § 4 Abs. 4 und § 9 übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung für die in den ausgewählten Gebäuden gemeldeten Einwohner Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Anschrift.

(2) Für die Durchführung der Gebäude- und Wohnungsstichprobe nach § 7 übermitteln die Gemeinden, die für die Führung der Grundbücher zuständigen Stellen, die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Stellen, die Finanzbehörden, die für die Gebäudebrandschutzversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder die Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe den zuständigen statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung Namen und Vornamen oder Bezeichnung und Anschrift der Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten der in die Erhebung einbezogenen Gebäude.

§ 12 Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4 und § 9 können ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft).

(2) Die Erhebungsbeauftragten sind für die Erhebungen nach § 4 Abs. 4 und § 9 berechtigt, in die Erhebungsvordrucke die Angaben Namen und Vornamen der in der Wohnung lebenden Personen, Anschrift, Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen, gewerbliche Nutzung, Nutzung als Ferien- oder Freizeitwohnung, Leerstehen der Wohnung, selbst einzutragen; für die Erhebung nach § 9 außerdem die Lage der Wohnung im Gebäude, Zahl der Haushalte in der Wohnung, Namen und Vornamen des Wohnungsinhabers.

(3) Die Erhebungsbeauftragten erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

§ 13 Auskunftspflicht

(1) Für die Testerhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 8 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig für die Erhebungen nach § 2 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3 und § 6 sind die zuständigen Meldebehörden. Sie erteilen die die Einwohner betreffenden Angaben aus dem Melderegister und übermitteln sie einschließlich der Angaben nach § 2 Abs. 3 spätestens vier Wochen nach den Stichtagen an die zuständigen statistischen Ämter der Länder.

(3) Auskunftspflichtig für die Befragung nach § 3 Abs. 3 zur Klärung des Wohnsitzes am Stichtag 19. September 2001 sind die betroffenen Einwohner.

(4) Auskunftspflichtig für die Erhebungen nach § 4 Abs. 4 und nach § 9 zu den Merkmalen nach Nummer 1 Buchstabe e, f, k bis o sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig.

(5) Auskunftspflichtig für die Erhebung nach § 9 zu den Merkmalen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d, g bis j , Nummer 2 Buchstabe a bis c sind die Wohnungsinhaber in den ausgewählten Gebäuden, ersatzweise die in derselben Wohnung lebenden nach Absatz 4 auskunftspflichtigen Personen.

(6) Auskunftspflichtig für die Erhebung nach § 7 sind die Eigentümer und Verwalter oder Erbbauberechtigten oder die sonstigen Verfügungsberechtigten der ausgewählten Gebäude.

(7) Auskunftspflichtig für die Erhebung nach § 8 ist die Bundesanstalt für Arbeit. Sie erteilt die Angaben innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag dem Statistischen Bundesamt, das sie an die zuständigen statistischen Ämter der Länder weiterleitet.

(8) Die Auskünfte zu den Merkmalen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Nr. 2 Buchstabe d, § 9 Nr. 2 Buchstabe d sowie zur Telekommunikationsnummer nach § 4 Abs. 4 sind freiwillig.

§ 14 Art der Auskunftserteilung beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten

(1) Soweit Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, können die Angaben zu den Erhebungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4 und § 9 mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben Namen und Vornamen der in der Wohnung lebenden Personen (§ 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) und die Zahl der Haushalte in der Wohnung sowie die Zahl der Personen im Haushalt (§ 9 Nr. 1 Buchstabe c) sind auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke unverzüglich den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder innerhalb einer Woche bei dem zuständigen statistischen Landesamt abzugeben oder dorthin zu übersenden. Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Namen und Vornamen, Wohnort, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben.

§ 15 Löschung

(1) Die Erhebungsunterlagen sowie die Angaben nach § 4 Abs. 2 und § 11 werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Jahre nach dem Stichtag 31. Januar 2002, vernichtet.

(2) Die Telekommunikationsnummer nach § 4 Abs. 4 und die Hilfsmerkmale nach § 7 Nr. 2 Buchstabe c und d, § 9 Nr. 2 Buchstabe d werden nach Abschluss der Vollzähligkeits- und Vollständigkeitsprüfung aller Erhebungen gelöscht.

(3) Die Hilfsmerkmale nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden nach Feststellung des tatsächlichen Wohnorts der betroffenen Personen, spätestens zwei Jahre nach dem Stichtag 31. Januar 2002, gelöscht .

(4) Die Hilfsmerkmale Namen, Vornamen und Anschrift nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und c, Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und c, § 6 Nr. 1 bis 3 und 11, § 7 Nr. 2 Buchstabe e, § 9 Nr. 2 Buchstabe a und alle Hilfsmerkmale nach § 8 Nr. 2 werden nach der Zusammenführung nach § 10, spätestens zwei Jahre nach dem Stichtag

31. Januar 2002, gelöscht. Entsprechendes gilt für das Hilfsmerkmal Tag der Geburt nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b, soweit es sich um Personen handelt, die nicht in die Erhebungen nach §§ 6 und 9 einbezogen sind.

(5) Die übrigen Hilfsmerkmale, mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach § 2 Abs. 3, dürfen gemeinsam mit den Erhebungsmerkmalen für methodische Untersuchungen und die Fortentwicklung eines registergestützten Zensuskonzeptes verwendet werden. Sie sind spätestens fünf Jahre nach dem Stichtag 31. Januar 2002 zu löschen.

§ 16 Zuständigkeiten

(1) Die Erhebungen nach § 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und 4, §§ 6, 7 und 9 werden von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführt.

(2) Die Erhebung nach § 8 wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 17 Aufbau einer Organisationsdatei

Die von den Meldebehörden erhobenen Hilfsmerkmale nach § 2 Abs. 3 dürfen für den Aufbau einer Organisationsdatei zur Vorbereitung und Durchführung eines registergestützten Zensus verwendet und aktualisiert werden.

Artikel 2
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 282 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Die Bundesanstalt für Arbeit ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Sozialdaten zu übermitteln, soweit dies für Zwecke eines Zensus erforderlich ist."

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Im Zuge der Planungen der Europäischen Union (EU), im Jahre 2001 eine gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählung durchzuführen, hat die Bundesregierung sich gegen eine herkömmliche Vollerhebung nach dem Vorbild der Volkszählung von 1987 aus Kosten- und Akzeptanzgründen ausgesprochen. Es wurde daher beim Statistischen Bundesamt eine Arbeitsgruppe „Gemeinschaftsweiter Zensus 2001" mit Statistikexperten aus Bund und Ländern gebildet und beauftragt, ein Alternativkonzept für einen registergestützten Zensus zu entwickeln.
Diese Arbeitsgruppe entwickelte zwei Alternativmodelle, die einen Methodenwechsel von einer primärstatistischen Vollerhebung (Befragung aller Einwohner) zu einem registergestützten Zensus ermöglichen. Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 19./20. November 1998 den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Methodenwechsel von einer primärstatistischen Vollerhebung zu einer hauptsächlich registergestützten Datengewinnung vorzunehmen.
Der Deutsche Bundestag hat anlässlich der Behandlung des 16. Tätigkeitsberichts des Bundesbeauftragten für den Datenschutz für einen Methodenwechsel votiert und folgenden Beschluss gefasst: „ Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, bei der nächsten Volkszählung von einer Totalerhebung abzusehen. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Überlegungen der Bundesregierung, eine stichtagsbezogene Auswertung der Melderegister vorzunehmen." (BTag-Drs. 13/11168 vom 23. Juni 1998).

2. Erforderlichkeit von Testerhebungen

Volkszählungen sind national wie international das Fundament der Statistik. Sie liefern Basisdaten über die Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Wohnsituation, die als Grundlage für den politischen Planungsprozess, aber auch für das statistische Gesamtsystem, z.B. als Fortschreibungs- und Auswahlgrundlage, unentbehrlich sind. Eine zentrale Aufgabe eines Zensus ist die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl, die maßgebliche Bemessungsgrundlage, z.B. für den horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie die Einteilung der Wahlkreise, ist. Darüber hinaus werden Basisdaten zur Bevölkerung insbesondere für die Regional- und Sozialpolitik der Europäischen Gemeinschaft, z.B. auch die Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds, benötigt.

Bisher beruht das System der amtlichen Statistik in Deutschland auf dem Grundkonzept, wichtige Bestands- und Strukturdaten in größeren Zeitabständen durch primärstatistische Vollerhebungen (Befragung aller Einwohner) zu ermitteln und sie in den dazwischen liegenden Zeiträumen mit Ergebnissen aus laufenden Statistiken (Bevölkerung, Gebäude und Wohnungen) und Stichproben (Mikrozensus, Gebäude- und Wohnungsstichproben) fortzuschreiben. Da sowohl die Fortschreibungs- als auch die Stichprobenergebnisse im Zeitablauf zunehmend ungenauer werden, u.a. durch Fortschreibungsfehler, abnehmende Aktualität der Auswahl- und Hochrechnungsbasis, ist in der Regel etwa alle zehn Jahre ein neuer Zensus erforderlich, der aktuelle Grundinformationen für Bund, Länder und Gemeinden bereitstellt sowie eine neue Basis für die Bevölkerungsfortschreibung und eine aktualisierte Auswahl- und Hochrechnungsgrundlage für Stichproben schafft.
Ein herkömmlicher Zensus würde bei Bund, Ländern und Gemeinden erhebliche Kosten verursachen, die mit der angespannten Haushaltslage und daraus resultierenden Sparzwängen nicht in Einklang stehen. Hinzu kommt, dass von Teilen der Bevölkerung die Zählung im Jahr 1987 abgelehnt worden ist, wie u.a. die zahlreichen Verwaltungsstreitverfahren gezeigt haben. Diese Aspekte und insbesondere der intensiv fortgeschrittene Einsatz der Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung, vor allem im Bereich des Meldewesens, das inzwischen von allen Meldebehörden mit Hilfe automatisierter Verfahren geführt wird, sind Anlass, einen Methodenwechsel zu einem weitgehend registergestützten Zensus vorzubereiten.
Durch einen derartigen Methodenwechsel kann weitestgehend von einer Befragung der Bevölkerung abgesehen werden, so dass ein registergestützter Zensus die Bevölkerung von Auskunftspflichten entlastet und bürgerfreundlicher als eine herkömmliche Zählung ist. Durch die Registernutzung können auch die Kosten eines Zensus erheblich reduziert werden.

Ein solcher Methodenwechsel kann nicht ohne vorherige Tests vorgenommen werden. Neben Tests zur Statistiktauglichkeit der Register sind umfassende Verfahrenstests und -entwicklungen notwendig. Für den Test sind umfangreichere Erhebungen als für einen künftigen registergestützten Zensus erforderlich. Um Qualität und Validität der aus den Registern gewonnenen Daten zu überprüfen, sind auch Befragungen von Personen in ausgewählten Gebäuden erforderlich, die bei einem künftigen Zensus entfallen.
Des weiteren sollen die Testuntersuchungen darüber Aufschluss geben, ob alle im Testgesetz vorgesehenen Hilfsmerkmale für das neue Verfahren benötigt werden. Erst nach Erprobung des Verfahrens kann beurteilt werden, auf welche Merkmale bei einem künftigen Zensus verzichtet werden kann.
Die rechtlichen Grundlagen für diese Tests sollen durch den Gesetzentwurf geschaffen werden.

2.1 Melderegister

Für einen registergestützten Zensus sind die Melderegister eine besonders wichtige Datenquelle, aus denen die demographischen Grunddaten gewonnen werden sollen. Die Melderegister werden in Deutschland gemeindeweise geführt. Bei dezentral geführten Melderegistern ist nicht auszuschließen, dass Personen nicht, oder nicht nur in einer Gemeinde, sondern in mehreren Gemeinden gleichzeitig mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet, oder ausschließlich mit Nebenwohnung registriert sind.
Solche Fehler können durch eine nicht zeitgleich stattfindende An- und Abmeldung und ihre verwaltungsmäßige Bearbeitung, durch unterlassene Abmeldungen usw. entstehen.
Bei einer Nutzung der Meldedaten zu Zensuszwecken ohne weitere Prüfung der Angaben durch die statistischen Ämter bestünde daher die Gefahr, dass Personen nicht oder mehrfach, am falschen Ort oder mit falschem Wohnstatus gezählt und dadurch unzutreffende Einwohnerzahlen festgestellt würden.
Die mit einem Zensus ermittelte amtliche Einwohnerzahl hat als Grundlage für zahlreiche Entscheidungen, u.a. für den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erhebliche Bedeutung.
Vor einem Methodenwechsel zu einem registergestützten Zensus ist es deshalb notwendig, die Qualität der Melderegister und damit auch die erreichbare Qualität der Zensusergebnisse zu untersuchen. Es sind Verfahren zu entwickeln und zu testen, mit denen die Melderegisterdaten statistisch um Mehrfachfälle, Übererfassungen und Fehlbestände bereinigt werden können, damit die Qualität der Zensusergebnisse verbessert werden kann.

2.2 Dateien der Bundesanstalt für Arbeit

Zur Gewinnung von Informationen über die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung sollen Daten aus den Dateien der Bundesanstalt für Arbeit genutzt werden. Dazu ist es erforderlich, gesicherte Erkenntnisse über die Qualität dieser Daten zu gewinnen und zu untersuchen, wie sich die Umstellung von einer primärstatistischen Erhebung auf eine Registerauswertung auf die Ergebnisse für diesen gesamtgesellschaftlich wichtigen Bereich auswirken wird. Zu diesem Zweck sollen Daten aus der Datei für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, der Arbeitslosendatei sowie der Datei für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung erhoben und getestet werden.

2.3 Gebäude- und Wohnungserhebung

Für Gebäude und Wohnungen sind derzeit in Deutschland keine Register vorhanden, die kleinräumige Bestands- und Strukturdaten enthalten. Als Alternative zur bisherigen Befragung aller Gebäudeeigentümer und Wohnungsinhaber ist vorgesehen, Gebäudedaten und Wohnungsgrunddaten nur bei den Gebäudeeigentümern zu erfragen. Im Rahmen des Tests soll eine postalische Gebäude- und Wohnungsstichprobe bei den Eigentümern in ausgewählten Gebäuden durchgeführt werden.
Neben verfahrenstechnischen Aspekten ist zur Vorbereitung eines künftigen Zensus auch zu untersuchen, ob die Erhebung von Wohnungsangaben bei den Eigentümern zu anderen Ergebnissen führt, als die bisher üblichen Befragungen bei den Wohnungsinhabern.

2.4 Zusammenführung von Register- und Wohnungsdaten, Haushaltegenerierung

Informationen über die Zahl, Größe und Struktur der Haushalte bilden eine wichtige Grundlage für die Beschreibung und Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Gesellschaft. In Verbindung mit Wohnungsdaten geben die haushaltsstatistischen Daten eines Zensus auch Aufschluss über die Wohnsituation der Bevölkerung.
Bei einem herkömmlichen Zensus werden alle Angaben im Haushaltszusammenhang direkt bei den Personen und Haushalten erhoben. Diese Möglichkeit besteht bei einem vorwiegend auf Register gestützten Zensus nicht. Da die Daten aus verschiedenen Quellen gewonnen werden, ist ein Verfahren anzuwenden, das es ermöglicht, diesen Zusammenhang, personen- als auch haushaltsbezogen, herzustellen. Dies soll im Wege der Zusammenführung erfolgen, indem die Daten aus den Melderegistern, den Dateien der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Gebäude- und Wohnungserhebung mittels der Hilfsmerkmale zusammengeführt werden.
Mit diesem Verfahren wird statistisches Neuland betreten. Für einen Umstieg auf einen registergestützten Zensus sind daher neue Verfahren zu testen und weiter zu entwickeln, mit denen sich durch Kombination aller gewonnenen Daten demographische Ergebnisse zu Personen und Haushalten und deren Wohn- und Erwerbssituation in kleinräumiger Gliederung gewinnen lassen.
Integraler Bestandteil der Zusammenführung ist die Haushaltegenerierung, eine Methode der Registerauswertung, deren Grundlage Daten der Einwohner aus den Melderegistern sowie Angaben aus der Gebäude- und Wohnungserhebung sind. Anhand dieser Daten werden Zusammenhänge zwischen den unter gleicher Anschrift gemeldeten Personen festgestellt, die darauf schließen lassen, dass sie einen gemeinsamen Haushalt bilden.

Die Zusammenführung einschließlich der Haushaltegenerierung soll ferner zur statistischen Qualitätskontrolle der Melderegister dienen. Mit dem Verfahren sollen Unplausibilitäten festgestellt werden, die auf fehlerhafte Übermittlungen, Über- und Untererfassungen schließen lassen, und Korrekturmöglichkeiten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich im statistischen Bereich erfolgen, erprobt werden.

3. Qualitäts- und Verfahrenstests

Im Rahmen des Testgesetzes sind folgende Untersuchungen vorgesehen:

3.1 Mehrfachfallprüfung

Zur Prüfung auf Mehrfachmeldungen (Personen, die mit mehr als einer alleinigen oder Hauptwohnung oder nur mit Nebenwohnung in den Melderegistern gemeldet sind) werden von allen Meldebehörden zu bestimmten Stichtagen Datensätze der Einwohner, die am 1. Januar, 15. Mai oder 1. September geboren sind, sowie der Einwohner mit unvollständigem Geburtsdatum angefordert. Der Umfang der Stichprobe wird ca. 1,5 % der Bevölkerung betragen. In einem zentralen Prüfverfahren prüft das Statistische Bundesamt, ob für einen Einwohner mehrere widersprüchliche Registerdatensätze übermittelt worden sind. Bei solchen unplausiblen Angaben aus den Melderegistern soll durch eine Befragung der betroffenen Personen ihr tatsächlicher Wohnort, d.h. der Wohnort der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung zum Stichtag, geklärt werden. Der Umfang der erforderlichen Befragungen ist derzeit schwer abzuschätzen; er wird aber voraussichtlich deutlich unter 10 % der in die Stichprobe einbezogenen Personen liegen.

3.2 Stichprobe zum Test auf Über- und Untererfassungen in den Melderegistern

Zur Prüfung der Melderegister auf Über- und Untererfassungen (Karteileichen, Fehlbestände) werden zunächst bundesweit maximal 570 Gemeinden und anschließend in diesen Gemeinden Wohngebäude nach einem mathematischen Zufallsverfahren ausgewählt. Insgesamt umfasst die Stichprobe höchstens 38 000 Gebäude, mit etwa 250 000 Wohnungen und 550 000 Personen, die in die Tests einbezogen werden. Von den Meldebehörden der ausgewählten Gemeinden werden für alle in den ausgewählten Gebäuden gemeldeten Personen Registerauszüge mit demographischen Grunddaten angefordert.

Für die Testuntersuchungen werden alle in den ausgewählten Gebäuden lebenden Personen durch Erhebungsbeauftragte zu den gleichen Daten befragt. Um festzustellen, in welchem Umfang die Melderegister Über- oder Unterfassungen aufweisen, werden von den statistischen Ämtern der Länder die aus den Melderegistern übermittelten Daten mit den Ergebnissen der Befragung verglichen.

3.3 Unterstichprobe für Verfahrenstests

Aus der Stichprobe zum Test auf Über- und Untererfassungen in Melderegistern wird eine Unterstichprobe von bundesweit maximal 230 Gemeinden und 16 000 Gebäuden für weitere Testerhebungen und -untersuchungen (Zusatzerhebungen bei Meldebehörden und Personen, Gebäude- und Wohnungsstichprobe, Erhebung bei der Bundesanstalt für Arbeit) gezogen.
Für die ausgewählten Gebäude ist eine postalische Befragung der Eigentümer zu Gebäude- und Wohnungsangaben vorgesehen. Die Daten aus dieser Erhebung werden mit den Melderegisterdaten der in die Unterstichprobe einbezogenen Personen zusammengeführt. In diesem Verfahrensteil erfolgt auch die Feststellung von Haushaltszusammenhängen durch das Verfahren der Haushaltegenerierung (vgl. 2.4). Von den in den ausgewählten Gebäuden lebenden Personen werden aus den Dateien der Bundesanstalt für Arbeit Daten zur Erwerbstätigkeit erhoben und mit den übrigen in der Unterstichprobe erhobenen Daten verknüpft. Auf diese Weise entsteht ein zensustypischer Datensatz, der demographische, erwerbs- und wohnungsstatistische Daten im Haushaltszusammenhang enthält.

Des weiteren ist eine direkte Befragung der Personen, die in den in der Unterstichprobe ausgewählten Gebäuden leben, zu den demographischen, den wohnungs- und erwerbsstatistischen Merkmalen vorgesehen. Diese Befragung ist nur im Rahmen der Testuntersuchungen zur Evaluierung der aus den anderen Quellen erhobenen Daten erforderlich; sie entfällt bei einem künftigen registergestützten Zensus.
Anhand der Daten aus den Erhebungen der Unterstichprobe kann

- das Verfahren der Zusammenführung/Haushaltegenerierung weiterentwickelt und empirisch überprüft werden,
- geprüft werden, in welchem Umfang Karteileichen / Fehlbestände durch die Nutzung der Angaben aus der Gebäude- und Wohnungserhebung festgestellt werden können,
- geprüft werden, ob die Erhebung von Wohnungsdaten bei den Eigentümern zu anderen Ergebnissen führt als bei Haushaltsbefragungen,
- das Verfahren der Zusammenführung der erwerbsstatistischen Daten mit den Angaben aus den Melderegistern weiterentwickelt und die Qualität der aus den

Dateien der Bundesanstalt gewonnenen Informationen zur Erwerbstätigkeit überprüft werden.

4. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Die vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u.a. – zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verlangten besonderen verfahrensrechtlichen Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung bei einer Volkszählung werden insbesondere dadurch getroffen, dass alle für die Testuntersuchungen erhobenen personenbezogenen Daten unter die statistische Geheimhaltung fallen, ausschließlich in besonders abgeschotteten Bereichen der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes verbleiben und so bald wie möglich faktisch anonymisiert werden. Die Überprüfung sowie eine Berichtigung von Daten im Rahmen der methodischen Untersuchungen erfolgen ebenfalls ausschließlich im Bereich der statistischen Ämter. Rückmeldungen an die registerführenden Verwaltungsbehörden sind nicht zulässig.

Soweit Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, können gemäß § 14 dieses Gesetzes die Auskünfte mündlich oder schriftlich erteilt werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung besteht die Möglichkeit, den Erhebungsbogen dem Erhebungsbeauftragten offen oder in einem verschlossenen Umschlag auszuhändigen oder den Erhebungsbogen an das zuständige statistische Landesamt zu senden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Ein Methodenwechsel von einem primärstatistischen Zensus zu einem überwiegend auf Registerdaten gestützten Zensusverfahren erfordert Testerhebungen und insbesondere Qualitätsuntersuchungen der relevanten Register sowie statistisch-methodische Untersuchungen zur Erprobung und Fortentwicklung der geeigneten Verfahren. Zu diesem Zweck sind Stichprobenerhebungen bei den Meldebehörden, aus deren Registern die demographischen Grunddaten, und der Bundesanstalt für Arbeit, aus deren Dateien Angaben zur Erwerbstätigkeit gewonnen werden sollen, vorgesehen. Die Testerhebungen umfassen des weiteren eine Gebäude- und Wohnungsstichprobe, die in ausgewählten Gebäuden im postalischen Verfahren bei den Gebäudeeigentümern durchgeführt werden soll. Im Rahmen dieser Testverfahren ist auch eine Befragung von Personen in ausgewählten Gebäuden notwendig, um die Qualität und Validität der aus den Registern erhobenen Daten zu überprüfen und Auswirkungen eines Methodenwechsels auf die Ergebnisse zu untersuchen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ordnet eine Stichprobenerhebung bei allen Meldebehörden an, in die nach drei Geburtstagen ausgewählte Einwohner und mit unvollständigem Geburtsdatum im Melderegister eingetragene Einwohner einzubeziehen sind, um zu prüfen, in welchem Umfang Personen mehrfach, d.h., mit mehreren alleinigen oder Hauptwohnungen, oder nur mit einer Nebenwohnung in den Melderegistern eingetragen sind. Da in einem Zensus alle Personen nur einmal am Ort ihrer alleinigen oder Hauptwohnung gezählt werden dürfen, ist ein Prüfverfahren zu testen und zu entwickeln, das dies gewährleistet. Das zur Anwendung kommende Stichprobenverfahren muss sicherstellen, dass jeder in die Auswahl gelangte Einwohner mit seinen aus den Melderegistern erteilten Angaben in die Mehrfachfallprüfung, die das Statistische Bundesamt durchführt, einbezogen wird. Das Verfahren der Geburtstagsauswahl stellt dies sicher. In die Auswahl gelangen Einwohner aller Geburtsjahrgänge, die an einem der drei bestimmten Tage geboren wurden. Der Umfang der Stichprobe wird maximal 1,5 % der Bevölkerung betragen. Diese Größenordnung ist erforderlich, weil nur ein kleiner Anteil der Bevölkerung mehrfach in den Melderegistern gespeichert ist, eine direkte Auswahl dieser Personen aus den Melderegistern nicht möglich ist und die Untersuchung für Bund und Länder repräsentativ sein muss.

Die Einbeziehung von Einwohnern, die mit unvollständigem Geburtsdatum in den Melderegistern enthalten sind, ist erforderlich, weil die Häufigkeit dieser Fälle festgestellt und Verfahren für ihre statistische Aufbereitung entwickelt werden müssen.

An- und Abmeldungen einer Wohnung können in der Regel nur dann in den Melderegistern gespeichert werden, wenn die Einwohner ihren Meldepflichten nachkommen. Die aufgrund von Landesmelderecht bestehenden Fristen für die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht werden erfahrungsgemäß häufig überschritten. Um auch die Einwohner am richtigen Wohnort zählen zu können, die sich nach dem Stichtagsdatum 19. 9. 2001 bei den Meldebehörden rückwirkend an- oder abmelden, ist es notwendig, für den ausgewählten Personenkreis einen weiteren Melderegisterauszug anzufordern, der zum Stichtag 31. 1. 2002 erstellt werden soll, da davon auszugehen ist, dass nachträgliche Meldungen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten bei den Meldebehörden erfolgen. Entsprechendes gilt für die Testerhebungen bei den Meldebehörden nach §§ 4 und 6.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Bei den genannten Erhebungsmerkmalen handelt es sich um demographische Grunddaten, die zum Kernbestand eines Zensus gehören.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Die in Nummer 2 aufgeführten Hilfsmerkmale dienen vor allem dem Zweck zu prüfen, ob sie bei der Mehrfachfallprüfung dazu beitragen können, in Zweifelsfällen den richtigen Wohnort eines Einwohners zum Stichtag zu bestimmen. Es wird erwartet, dass sich mit den Hilfsmerkmalen die Identität eines Einwohners feststellen lässt und dadurch Datensätze von Einwohnern, die mehrfach mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldet sind, festgestellt und einander widersprechende Angaben durch Rückfragen bei den betroffenen Personen geklärt werden können. Soweit der Test ergibt, dass nicht alle Hilfsmerkmale erforderlich bzw. geeignet sind, werden sie bei einem künftigen Zensus nicht erhoben.

Die Hilfsmerkmale lassen sich in zwei Gruppen aufteilen:

Die Hilfsmerkmale der ersten Gruppe (Buchstabe a bis e) dienen dazu, die Datensätze zweier oder mehrerer Personen möglichst eindeutig voneinander abzugrenzen. Dazu werden die Hilfsmerkmale Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort sowie Standesamt und Nummer des Geburtseintrags benötigt.

Die Hilfsmerkmale der zweiten Gruppe (Buchstabe f bis o) dienen dazu, in den Melderegistern gespeicherte Sachverhalte für Plausibilitätsprüfungen und Eindeutig - keitsprüfungen zu nutzen (Hilfsmerkmale mit Zeitbezug und Hilfsmerkmale mit Bezug zum auslösenden Anlass des Meldevorgangs).

Die Hilfsmerkmale mit Zeitbezug (Datum des Beziehens der Wohnung, Datum des Auszugs aus der Wohnung, Datum des Fortzugs ins Ausland, Datum der Anmeldung, Datum der Abmeldung, Datum des Wohnungsstatuswechsels) sind vor allem erforderlich, um Abgrenzungskriterien für die stichtagsbezogene Auswertung der ereignisbezogen geführten Melderegister zu erhalten.

Die Hilfsmerkmale mit Bezug zum auslösenden Anlass des Meldevorgangs (Buchstabe f bis i) werden bei den Testuntersuchungen benötigt, um ihre Eignung für die Plausibilitätsprüfungen zu untersuchen. Das Hilfsmerkmal „gegenwärtige Anschriften" dient ferner dazu, mit den Personen, deren zutreffender Wohnsitz zum Stichtag anhand der mitgeteilten Meldedaten nicht eindeutig festgestellt werden kann, unmittelbar telefonisch, schriftlich oder persönlich Kontakt aufnehmen zu können.

Alle Merkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind entsprechend den Bezeichnungen des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil bestimmt.

Zu Absatz 3

Die auf die Meldebehörden selbst bezogenen Hilfsmerkmale werden benötigt, um notwendige Rückfragen durchzuführen und sie in eine zur Vorbereitung und Durchführung eines Zensus erforderliche Organisationsdatei (vgl. § 17) aufzunehmen. Sofern die Melderegister in überörtlichen Rechenzentren geführt werden, ist vorgesehen, auch diese Anschriften in der Organisationsdatei zu speichern. Die Speicherung der bei der Datenübermittlung anfallenden Informationen über die technischen Gegebenheiten der Führung des Melderegisters, wie z.B. verwendetes Betriebssystem, eingesetzte Software, Möglichkeiten des Datentransfers, ermöglicht, die für einen Zensus benötigte technische Infrastruktur organisatorisch vorzubereiten.

Zu Absatz 4

Die Übermittlung der Zahl der in der Gemeinde gemeldeten Einwohner, gegliedert nach Deutschen und Ausländern sowie dem Status der Wohnung in der Gemeinde, ist als Hochrechnungsrahmen zur Abschätzung der Quote der mehrfach in den Melderegistern enthaltenen Einwohner sowie zur Hochrechnung der Über- und Untererfassungen in den Meldregistern erforderlich.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die statistischen Ämter der Länder prüfen die aus den Melderegistern erteilten Angaben auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit und übermitteln sie anschließend an das Statistische Bundesamt zu einer bundesweiten Prüfung auf Mehrfachfälle.

Zu Absatz 2 und 3

Das Verfahren der bundesweiten Prüfung auf Mehrfachfälle soll im Rahmen der Testuntersuchungen entwickelt und einem Praxistest unterzogen werden. Das Prüfverfahren soll sicherstellen, dass jede Person im Rahmen eines Zensus nur einmal gezählt wird (Vermeidung von Mehrfachzählungen) und jede gemeldete Person der Gemeinde zugeordnet werden kann, in der sie zum Stichtag des Zensus ihre alleinige Wohnung bzw. ihre Hauptwohnung hat. Dies lässt sich nur in einem zentralen Prüfverfahren sicherstellen, das das Statistische Bundesamt durchführt.
Ergebnis des maschinellen Prüfverfahrens ist eine Auflistung von Personen, für die zwei oder mehrere widersprüchliche Datensätze mit differierenden Wohnortangaben vorliegen.

Das Statistische Bundesamt sendet die geprüften Datensätze mit den gekennzeichneten Mehrfachmeldungen den statistischen Ämtern der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich zur weiteren Bearbeitung zurück.
Soweit für Einwohner sich widersprechende Wohnortangaben vorliegen, werden mit Hilfe der Erhebungs- und Hilfsmerkmale verfahrenstechnische Lösungen getestet, wie die Zahl der widersprüchlichen Fälle reduziert werden kann. Dann noch verbleibende Fälle müssen von den statistischen Ämtern der Länder durch Nachfrage bei den betroffenen Personen (telefonisch oder schriftlich oder durch einen Erhebungsbeauftragten) geklärt werden.
Absatz 3 ermächtigt die statistischen Ämter der Länder, die betroffenen Personen zu befragen, um zu klären, in welcher Gemeinde sie am Stichtag ihre alleinige oder ihre Hauptwohnung hatten. Es werden organisatorische Regelungen getroffen, die gewährleisten, dass die Personen nur einmal von einem Statistischen Landesamt befragt werden.

Zu § 4

Zu Absatz 1 und 2

Durch die Stichprobenerhebungen bei Meldebehörden in ausgewählten Gemeinden sollen Über- und Untererfassungen (Karteileichen und Fehlbestände) festgestellt und Aussagen über die Übereinstimmung von Melderegisterangaben und dem Ergebnis der Befragung der Personen in den ausgewählten Gebäuden ermöglicht werden.

Der Test muss repräsentativ und so angelegt sein, dass sich für Bund, Länder und Gemeindegrößenklassen Aussagen über die Anzahl der Karteileichen und Fehlbestände sowie Aussagen über Streuungen der Karteileichen- bzw. Fehlbestandsraten treffen lassen. Des weiteren muss der Test quantitative Aussagen über die Stimmigkeit von Melderegisterinhalten und Befragungsergebnis zulassen. Hierfür wird der Test auf der Grundlage einer kombinierten Gemeinde- und Gebäudeauswahl durchgeführt, die maximal 570 Gemeinden und maximal 38 000 Gebäude mit Wohnraum in diesen Gemeinden umfasst.
Um eine Zufallsauswahl der Gebäude treffen zu können, benötigen die statistischen Ämter der Länder für jedes Gebäude in den ausgewählten Gemeinden die Anschrift und die Zahl der dort gemeldeten Personen. Da Anstaltsgebäude nicht in die Stichprobe einbezogen werden sollen, ist von den Gemeinden ferner eine Liste mit den Anschriften solcher Gebäude zu übermitteln.

Zu Absatz 3 bis 5

Absatz 3 bestimmt die Merkmale, die aus den Melderegistern für die in den ausgewählten Gebäuden gemeldeten Einwohner von den Meldebehörden mitzuteilen sind.

Bei den unter Nummer 1 Buchstabe a bis d genannten Erhebungsmerkmalen handelt es sich um demographische Grunddaten, die ebenfalls im Rahmen der Mehrfachfallprüfung (vgl. § 2) erhoben werden. Die in Nummer 1 Buchstabe a, b, e und f genannten Merkmale werden für differenzierte Auswertungen der Überprüfung auf Karteileichen und Fehlbestände benötigt. Die Merkmale nach Nummer 1 Buchstabe a bis d dienen darüber hinaus der Überprüfung der Güte der in den Melderegistern enthaltenen demographischen Daten.
Die in Nummer 2 Buchstabe a bis c genannten Hilfsmerkmale werden benötigt, um für die betroffenen Personen die Angaben aus der Befragung mit den Melderegisterdaten vergleichen zu können.
Die Hilfsmerkmale nach Nummer 2 Buchstabe d bis *i* (Einzug- und Auszugsdaten, Ab- und Anmeldedaten, Datum des Wohnungsstatuswechsels, Ordnungsmerkmal der Meldebehörde) werden für eine stichtagsbezogene Zuordnung der Einwohner zur Gemeinde ihrer alleinigen oder Hauptwohnung benötigt. Da die Meldung bei der Meldebehörde häufig nicht gleichzeitig mit dem die Meldung auslösenden Vorgang erfolgt, sind für eine Zuordnung sowohl das Meldedatum als auch das Datum des zugrundeliegenden Einzugs, Auszugs oder Statuswechsels einer Wohnung erforderlich.
Alle Merkmale sind entsprechend den Bezeichnungen des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil bestimmt.
Die Feststellung von Karteileichen und Fehlbeständen sowie die Qualitätsprüfung der Registerdaten erfolgt durch einen Vergleich der aus den Melderegistern übermittelten Daten nach Absatz 3 und der primärstatistisch, d.h. direkt bei den Einwohnern, erhobenen Daten. Es ist daher erforderlich, dass die in den ausgewählten Gebäuden lebenden Personen zu den gleichen Merkmalen, die aus den Melderegistern zu übermitteln sind – mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe d bis i - , befragt werden. Diese Befragung und den nachfolgenden Vergleich der Daten aus beiden Erhebungen regeln Absatz 4 und 5.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt die Ziehung einer Unterstichprobe aus der Gemeindeauswahl nach § 4. Die Auswahl erfolgt durch ein mathematisches Zufallsverfahren und ist auf maximal 230 Gemeinden und 16 000 Gebäude begrenzt.
Die Unterstichprobe dient dazu:

- die Verfahren der Zusammenführung und Haushaltegenerierung sowie die damit verbundenen statistischen Qualitätskontrollen der Melderegister zu testen und weiterzuentwickeln,

- das Verfahren einer postalischen Gebäude- und Wohnungszählung zu testen sowie zu prüfen, ob die Erhebung der Wohnungsmerkmale bei den Gebäudeeigentümern zu anderen Ergebnissen führt als die bisher üblichen Haushaltsbefragungen,

- das Verfahren der Zusammenführung der Melderegisterdaten mit den Dateien der Bundesanstalt für Arbeit zu erproben sowie die Qualität der in diesen Registern enthaltenen Daten zu untersuchen.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt eine Zusatzerhebung bei den Meldebehörden in den in der Unterstichprobe ausgewählten Gemeinden und bestimmt die dafür erforderlichen Hilfsmerkmale, die für die in den nach § 5 ausgewählten Gebäuden gemeldeten Personen zusätzlich zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 3 aus den Melderegistern zu übermitteln sind. Die in Nummer 1 bis 11 bestimmten Hilfsmerkmale werden in erster Linie zur Feststellung von Haushaltszusammenhängen bei der Haushaltegenerierung benötigt. Diese Feststellung erfolgt primär über Angaben zu Ehegatten, Kindern und deren gesetzlichen Vertretern oder entsprechende Ordnungsnummern aus den Melderegistern (Nummer 1 bis 4). Ferner können sich aus den Merkmalen zum Familienstand (Nummer 5 und 6) wie auch Angaben zur zuletzt bewohnten Wohnung (Nummer 7 und 10), sowie zum Zuzug (Nr. 8 und 9) in Verbindung mit den weiteren aus dem Melderegister übermittelten Angaben Hinweise für einen Haushaltszusammenhang mit anderen in die Unterstichprobe einbezogenen Personen ergeben. Die Angaben zum Wohnungsgeber (Nr. 11) dienen ebenfalls der Zuordnung zusammenwohnender Personen zu Wohnhaushalten.

Zu § 7

Im Rahmen der Unterstichprobe soll das Verfahren einer postalischen Gebäude- und Wohnungszählung bei den Gebäudeeigentümern erprobt werden. Die Vorschrift ordnet daher eine Gebäude- und Wohnungsstichprobenerhebung bei den Gebäudeeigentümern der ausgewählten Gebäude an, um Verfahrensabläufe und Fragebogen zu testen und anhand der Ergebnisse zu optimieren.

Der Katalog der Erhebungsmerkmale ist auf Grunddaten und darüber hinaus hinsichtlich der Wohnungen auf solche Sachverhalte begrenzt, die dem Gebäudeeigentümer regelmäßig bekannt sein werden.

Die Wohnungsmerkmale und die in Nummer 2 Buchstaben a, b, e bis g genannten Hilfsmerkmale werden auch für das Verfahren der Haushaltegenerierung benötigt. Dabei soll auch untersucht werden, ob bei nachfolgenden Erhebungen die Namen der Wohnungsinhaber (Buchstabe e) entbehrlich sind. Angaben zur Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen sind erforderlich, weil dieser Personenkreis nicht meldepflichtig ist und daher davon auszugehen

ist, dass Angaben aus den Melderegistern für diese Personen nicht vorliegen. Eine Zusammenführung von Registerdaten mit den Wohnungsangaben wie auch eine Haushaltegenerierung ist für diesen Personenkreis daher nicht möglich. Die Angabe gibt einen Hinweis, dass es sich um eine bewohnte Wohnung handelt, für die aber keine entsprechenden Personenangaben aus dem Melderegister zu erwarten sind.
Die Wohnungsmerkmale dienen ferner dazu zu prüfen, ob die Ergebnisse der Erhebung bei den Eigentümern von den Ergebnissen der bisher üblichen Haushaltsbefragungen abweichen.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt eine Testerhebung bei der Bundesanstalt für Arbeit, aus deren Dateien (Datei für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Arbeitslosendatei und Datei für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung) Daten zur Erwerbstätigkeit für den in die Unterstichprobe einbezogenen Personenkreis abgerufen werden sollen.
Um möglichst genaue Informationen über die Erwerbstätigkeit zu erlangen, ist die Nutzung verschiedener Dateien erforderlich. Der Merkmalskatalog ist auf wenige Merkmale begrenzt, die für die Qualitäts- und Zusammenführungstests unbedingt erforderlich sind.

Zu § 9

Zur Evaluierung der aus den Registern und der Gebäude- und Wohnungsstichprobe erhobenen Daten sieht § 9 eine Zusatzerhebung bei den Personen vor, die in den in der Unterstichprobe ausgewählten Gebäuden wohnen. Zusätzlich zu den demographischen Merkmalen, die bei allen in die Stichprobe nach § 4 Abs. 4 einbezogenen Personen erfragt werden, ist eine Erhebung von haushalts-, wohnungs- und erwerbsstatistischen Merkmalen vorgesehen. Für die Erhebung sollen Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.
Durch einen Vergleich der Daten aus dieser Befragung mit den Daten aus den anderen Quellen soll des weiteren die Qualität der Ergebnisse des Haushaltegenerierungsverfahrens empirisch überprüft und soweit möglich, verbessert werden.
Hierzu sind vor allem die Merkmale Zahl der Haushalte in der Wohnung, Zahl der Personen im Haushalt und Wohnverhältnis sowie Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit, Familienzusammenhang sowie Wohn- und Lebensgemeinschaft (Nummer 1 Buchstabe c bis f) erforderlich; untersucht werden soll ferner, ob mit dem Verfahren der Haushaltegenerierung nicht nur Wohnhaushalte, d.h. Personen, die gemeinsam wohnen, sondern auch Haushalte im Sinne von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften gebildet werden können.
Die Wohnungsmerkmale (Nummer 1 Buchstabe g bis j) sowie die Hilfsmerkmale Namen der Wohnungsinhaber, Einzugsdatum, Beginn des Mietvertrags und Lage der Wohnung im Gebäude (Nummer 2 Buchstabe a bis c) werden zur Prüfung, ob die Erhebung von

Wohnungsdaten bei den Gebäudeeigentümern zu anderen Ergebnissen führt als bei Haushaltsbefragungen, benötigt.
Die Erhebung der erwerbsstatistischen Merkmale Nummer 1 Buchstabe k bis o) soll Erkenntnisse über die Qualität der in den erwerbsstatistischen Registern enthaltenen Daten erbringen. Sie dient auch dazu, Auswirkungen des Methodenwechsels in diesem gesamtgesellschaftlich besonders wichtigen Bereich feststellen und evaluieren zu können.
Die Erhebung des Merkmals Nutzung der Wohnung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen (Nummer 1 Buchstabe a) sowie der Merkmale gewerbliche Nutzung, Nutzung als Freizeit- oder Ferienwohnung (Nummer 1 Buchstabe b) ist auch für die Zusatzerhebung erforderlich, um feststellen zu können, dass es sich um eine Wohnung handelt, die von einem nicht meldepflichtigen und auch für einen Zensus nicht auskunftspflichtigen Personenkreis bewohnt ist.

Zu § 10

Absatz 1 und 2 regeln die Zusammenführungen der Daten aus den verschiedenen Testerhebungen der Unterstichprobe nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 sowie §§ 7 und 8 zu einem kombinierten Datensatz mit demographischen, Wohnungs- und Erwerbsangaben. Zunächst werden dazu die aus den Melderegistern übermittelten Daten mit den Daten aus der Gebäude- und Wohnungsstichprobe zusammengeführt. Danach erfolgt die Haushaltegenerierung, d.h., die Zuordnung der Personendatensätze zu Wohnhaushalten. Anschließend werden mit diesem Datensatz die Erwerbstätigkeitsdaten aus den Dateien der Bundesanstalt für Arbeit verknüpft.
Bei der Zusammenführung/Haushaltegenerierung soll das Verfahren der Haushaltegenerierung durch die Verknüpfung von Gebäude- und Wohnungsdaten mit Melderegisterdaten verbessert werden.
Das Verfahren besteht aus folgenden Stufen:

- Gebäudeweise Zusammenführung: Die aus der postalisch durchgeführten Gebäude- und Wohnungsstichprobe gewonnenen Daten werden mit den Melderegisterdaten über die Anschrift gebäudeweise zusammengeführt.
- Wohnungsbezogene Zusammenführung: Auf der Grundlage der Personendatensätze aus den Melderegistern werden Haushalte gebildet. Dazu werden auch die Wohnungsdatensätze aus der Gebäude- und Wohnungsstichprobe herangezogen. Es wird zu untersuchen sein, ob alle in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Hilfsmerkmale ausreichende Hinweise liefern, um eine plausible und statistisch zuverlässige sowie hinreichend genaue Zuordnung der Personen zu den Wohnungen/Haushalten zu ermöglichen. Wichtige Anhaltspunkte können dabei der Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages, Namensübereinstimmungen der in der Gebäude- und Wohnungsstich - probe erfragten Wohnungsinhaber mit Personen, die im Melderegister unter dieser Anschrift enthalten sind, Angaben zu Ehegatten und Kindern im Melderegister,

Namensübereinstimmungen von Personen im Melderegister, gleiche frühere Anschriften und Einzugsdaten, erbringen.

- Weitere Anhaltspunkte zur Wohnungsbelegung und damit für die Zuordnung zu Wohnhaushalten können aus den Angaben der Gebäudeeigentümer zur Zahl der Personen in der Wohnung, Zahl der Räume, Größe, Ausstattung und Miete der Wohnung gewonnen werden.

Das Verfahren der Zusammenführung/Haushaltegenerierung ist noch nicht abschließend entwickelt. Es muss vielmehr durch Vergleich mit den Ergebnissen der Haushaltsbefragungen sukzessive weiterentwickelt und verfeinert werden. Daher sind zunächst alle Hilfsmerkmale einzubeziehen, die geeignet erscheinen, plausible Zuordnungen zu ermöglichen. Erst nach Abschluss der Tests kann beurteilt werden, welche Merkmale zu einer verbesserten Zuordnung führen und auf welche Merkmale bei einem künftigen Zensus verzichtet werden kann.
Neben der Gewinnung der Haushalts- und Wohnungsbelegungsdaten soll der Test zudem Aufschluss darüber geben, inwieweit die Zusammenführung/ Haushaltegenerierung eine statistische Qualitätskontrolle der Melderegister erlaubt. Es wird untersucht, inwieweit das Verfahren Unplausibilitäten aufzeigen kann, die auf fehlerhafte Übermittlungen, die Existenz von Karteileichen und/oder Fehlbeständen bzw. auf falsche oder fehlende Angaben aus der Gebäude- und Wohnungsstichprobe schließen lassen.
Zur Evaluierung des aus den verschiedenen Quellen (Melderegistern, Dateien der Bundesanstalt, Gebäude- und Wohnungsstichprobe) erstellten Datensatzes sieht Absatz 3 einen Vergleich mit den Angaben der in der Erhebung nach § 9 befragten Personen vor. Bezüglich der im einzelnen mit diesem Vergleich angestrebten Zielsetzungen wird auf die ausführliche Darstellung im Allg. Teil unter Nr. 3.3 verwiesen.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Personenbefragungen nach § 4 Abs. 4 und § 9 werden Namen und Anschriften der Personen benötigt, die in den für die Stichprobe bzw. Unterstichprobe ausgewählten Gebäuden gemeldet sind.. Diese Angaben ermöglichen den Erhebungsbeauftragten, den zu befragenden Personenkreis aufzufinden.

Zu Absatz 2

Für die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der Gebäude- und Wohnungsstichprobe werden die Namen und Anschriften der Gebäudeeigentümer oder -verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten benötigt. Die Erfahrungen bei vorausgegangenen Erhebungen haben gezeigt, dass diese Angaben in den Bundesländern bei unterschiedlichen Stellen vorliegen, z.B. bei den Gemeinden vornehmlich bei den

Grundsteuerstellen. Dem trägt die Regelung Rechnung und ermöglicht den statistischen Ämtern der Länder, die erforderlichen Daten bei den in ihrem Zuständigkeitsbereich geeigneten Institutionen anzufordern.

Zu § 12

Die Vorschrift sieht vor, dass für die Erhebungen nach § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 4 und § 9 Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden können, wobei dies für die beiden letztgenannten Erhebungen bei den Personen, die in den in der Stichprobe bzw. der Unterstichprobe ausgewählten Gebäuden wohnen, der Regelfall sein wird.
Die Erhebungsbeauftragten sind von den statistischen Ämtern der Länder gemäß den Bestimmungen des § 14 des Bundesstatistikgesetzes sorgfältig auszuwählen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.
Gemäß § 12 Abs. 2 dürfen die Erhebungsbeauftragten die dort genannten Angaben für die Erhebungen nach § 4 Abs. 4 und § 9 selbst in die Erhebungsvordrucke eintragen, um eine ordnungsgemäße Erhebung zu gewährleisten. Mit Einwilligung der Befragten dürfen sie weitere Angaben in die Erhebungsunterlagen eintragen.

Absatz 3 regelt, dass den Erhebungsbeauftragten eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften steuerfrei ist.

Zu § 13

Die Vorschrift ordnet grundsätzlich Auskunftspflicht für die Testerhebungen an.
Die Ergebnisse der Testuntersuchungen dürfen keine Verzerrungen (systematische Über- und Unterschätzung einzelner Gruppen) aufweisen. Sie müssen möglichst dicht am wahren Wert liegen und dürfen nur einen möglichst geringen Zufallsfehler aufweisen. Nur mit Auskunftspflicht lassen sich die für die Testerhebungen erforderlichen vollständigen und zuverlässigen Informationen gewinnen, da Befragungen ohne Auskunftspflicht erfahrungsgemäß zu großen Antwortausfällen führen, die die Ergebnisse von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen lassen. Die Folge wären nicht nur verzerrte Ergebnisse, sondern darüber hinaus Fehlentwicklungen bei den Verfahren, die bei einem registergestützten Zensus zum Einsatz kommen sollen und dadurch zu falschen Zensusergebnissen führen können.
In den Absätzen 2 bis 7 werden die für die einzelnen Erhebungen auskunftspflichtigen Behörden bzw. Personen bestimmt.
Absatz 8 bestimmt die Merkmale, zu denen die Auskunftserteilung freiwillig ist.

Zu § 14

Absatz 1 räumt den Befragten der Erhebungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 4 und § 9 grundsätzlich die Wahl ein, den Erhebungsbeauftragten ihre Antworten mündlich oder schriftlich zu erteilen. Eine Ausnahme ist lediglich für Namen und Vornamen der in der Wohnung lebenden Personen sowie die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt vorgesehen. Diese Angaben sind dem Erhebungsbeauftragten auf Verlangen von der angetroffenen auskunftspflichtigen Person mündlich mitzuteilen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung zu ermöglichen.
Absatz 2 regelt die Abgabemodalitäten bei schriftlicher Beantwortung durch die Befragten entsprechend § 15 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes.

Zu § 15

Die Vorschrift bestimmt die Zeitpunkte, zu denen die Erhebungsunterlagen zu vernichten und die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Testerhebungen sowie für die Zusammenführung der einzelnen Erhebungsteile und das Haushaltegenerierungsverfahren benötigt werden, zu löschen sind. Grundsätzlich sind alle Hilfsmerkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h., sobald sie für Zwecke der Testerhebungen nicht mehr erforderlich sind, zu löschen. Es sind unterschiedliche Löschungszeitpunkte für die verschiedenen Hilfsmerkmale vorgesehen, die auf den Abschluss des Arbeitsvorgangs abstellen, für den sie benötigt werden. Da derzeit nicht genau abzusehen ist, wann einzelne Arbeitsvorgänge abgeschlossen sein werden, ist darüber hinaus eine Frist bestimmt worden, wann die im einzelnen bestimmten Hilfsmerkmale spätestens zu löschen sind.

Zu Absatz 1

Die Vernichtung aller Erhebungsunterlagen (Fragebögen, Organisationspapiere) sowie der für die Gebäudeauswahl nach § 4 Abs. 2 und er nach § 11 für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen nach § 4 Abs. 4 und § 9 übermittelten Daten ist grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald sie für Testzwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Stichtag 31. 1. 2002 vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Die nur für eventuelle Rückfragen benötigten Hilfsmerkmale Name und Anschrift der für die Gebäude- und Wohnungsstichproben Auskunftspflichtigen sowie die Telekommunikationsnummern der für Rückfragen benannten Personen (§ 4 Abs. 4, § 7 Nr. 2 Buchstabe c und d sowie § 9 Nr. 2 Buchstabe d) werden nur bis zum Abschluss der Plausibilitätsprüfungen benötigt und sind unmittelbar danach zu löschen.

Zu Absatz 3

Alle Hilfsmerkmale nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, die von den Meldebehörden für die Prüfung von Mehrfachmeldungen und die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 direkt von den betroffenen Personen erhoben worden sind, müssen nach Klärung nicht eindeutiger Angaben aus den Melderegistern zum Wohnort gelöscht werden, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Stichtag 31. 1. 2002.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ordnet die Löschung aller Namen, Vornamen und Anschriften an, die von den Meldebehörden nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und c sowie von den Personen in den ausgewählten Gebäuden nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a und c erhoben worden sind, ferner die Löschung aller bei der Zusatzerhebung nach § 6 Nr.1 bis 3 und 11 von den Meldebehörden erhobenen Namen und Vornamen, sowie der Namen und Vornamen der Wohnungsinhaber aus den Erhebungen nach § 7 Nr. 2 Buchstabe e und § 9 Nr. 2 Buchstabe a und aller aus den Dateien der Bundesanstalt für Arbeit nach § 8 Nr. 2 erhobenen Hilfsmerkmale, und zwar nach der Zusammenführung und dem Vergleich der Datensätze aus den Erhebunger der Unterstichprobe nach § 10, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Stichtag 31.1.2002.
Zum gleichen Zeitpunkt ist auch das Hilfsmerkmal Tag der Geburt aus den Erhebungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b zu löschen; das gilt allerdings nicht für die Personen, die in die Erhebungen der Unterstichprobe nach §§ 6 und 9 einbezogen sind.

Zu Absatz 5

Die Entwicklung eines ausgereiften Verfahrens der Zusammenführung und Haushaltegenerierung wird einen Zeitraum von mehreren Jahren erfordern, so dass ein Teil der Hilfsmerkmale noch nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Stichtag 31. 1. 2002 gelöscht werden kann, sondern darüber hinaus zu Testuntersuchungen benötigt wird. Dabei handelt es sich nur um solche Hilfsmerkmale, die den statistischen Ämtern keine direkte Identifizierung der betroffenen Personen mehr ermöglichen. Die Daten und Ergebnisse der Testerhebungen stellen langfristig die einzige Möglichkeit dar, Qualitätsuntersuchungen durchzuführen und die Verfahren weiterzuentwickeln und zu verbessern. Die Regelung stellt sicher, dass die übrigen, nicht nach den Absätzen 2 bis 4 zu löschenden Hilfsmerkmale, bis zum Ende der Entwicklungsarbeiten zur Verfügung stehen und spätestens fünf Jahre nach dem Stichtag 31. 1. 2002 zu löschen sind. Die Daten dienen ausschließlich dem Zweck, die für einen künftigen Zensus anzuwendenden Prüfverfahren zu entwickeln und zu erproben.

Zu § 16

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, dass die statistischen Ämter der Länder entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesstatistik die dort genannten Erhebungen durchführen; abweichend davon sieht Absatz 2 vor, dass das Statistische Bundesamt die Testerhebungen bei der Bundesanstalt für Arbeit durchführt, da eine zentrale Erhebung dieser Daten rationeller ist.

Zu § 17

Zur organisatorischen Vorbereitung künftiger registergestützter Zensen dürfen die die Meldebehörden betreffenden Angaben (Bezeichnung und Anschrift der Meldebehörde und ggfs. der Stelle, die in ihrem Auftrag die Datenverarbeitung durchführt, sowie Angaben über die verwendete Informationstechnik) von den statistischen Ämtern der Länder in eine Organisationsdatei aufgenommen und aktualisiert werden.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches eine Übermittlungsbefugnis geschaffen, die an § 8 des Zensustestgesetzes anknüpft, wonach die Bundesanstalt für Arbeit aus den dort genannten Dateien an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder die zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus erforderlichen Sozialdaten übermitteln darf. Da das Zensustestgesetz nicht zu den Regelungen des Sozialgesetzbuches gehört, ist zur Ergänzung des § 8 eine spezielle Übermittlungsbefugnis im Regelungsbereich des Sozialgesetzbuches notwendig. Die Befugnis ist nicht nur auf den mit diesem Gesetz angeordneten Test beschränkt, sondern lässt im Hinblick auf den vorgesehenen Methodenwechsel auch für künftige gesetzlich angeordnete registergestützte Zensen eine Übermittlung der erforderlichen Sozialdaten durch die Bundesanstalt für Arbeit zu. Die hierbei der Bundesanstalt für Arbeit entstehenden Kosten werden erstattet.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

- keine -

1.2 Vollzugsaufwand

a) Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen durch den Vollzug des Gesetzes zur Erprobung eines registergestützten Zensus nach dem Kostenstand von 1999 folgende Kosten:

	Kosten in DM		
	personell	sächlich	insgesamt
Statistisches Bundesamt	10 838 500	753 500	11 592 000
Statistische Landesämter	18 559 600	8 545 000	27 104 600
insgesamt*	29 398 100	9 298 500	38 696 600

* Gesamtkosten für die veranschlagte Dauer von 3 Jahren

Zuzüglich entstehen einmalige Kosten für die Verbundprogrammierung bei Bund und Ländern in Höhe von 3 502 000 DM.

b) Nach Schätzung der Bundesanstalt für Arbeit entstehen für die Testerhebungen in ihrem Bereich Kosten in Höhe von rd. 0,57 Mio. DM.

c) Kosten der Gemeinden

Nach einer mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Kostenkalkulation entstehen den Gemeinden für die technische Vorbereitung und Durchführung der Testerhebungen in Höhe von 5 833 100 DM.

Hinzu kommt ein zusätzlicher Kostenaufwand für die fachliche Koordinierung zwischen den Meldebehörden und den statistischen Ämtern sowie für ergänzende Informationen in nicht näher bestimmbarer Höhe.

Die Kosten des Bundes sind im Haushaltsvoranschlag und in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Testuntersuchungen nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **52/01** (Beschluss)

09.03.01

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in dem Gesetzentwurf eine Beteiligung des Bundes in Höhe von mindestens 50 % an den Kosten der Länder und Gemeinden gesetzlich vorzusehen.

Begründung:

Den Ländern und Gemeinden entstehen bei Durchführung des Zensusvorbereitungsgesetzes Kosten in Höhe von 32,9 Mio. DM (ohne die Kosten der Verbundprogrammierung in Höhe von 3,5 Mio. DM und ohne einen zusätzlichen Kostenaufwand für fachliche Koordinierung zwischen den Meldebehörden und den statistischen Ämtern in nicht näher bestimmbarer Höhe).

Wie bei allen früheren Volkszählungen bedarf es auch bei dem kommenden Zensus zum Ausgleich der Mehrbelastungen bei Ländern und Gemeinden einer Finanzzuweisung des Bundes an die Länder.

Abweichend von der üblichen Kostentragungsregel der Bundesstatistik ist diese Beteiligung des Bundes notwendig und gerechtfertigt, weil es sich bei dem Zensus um eine besondere mit außergewöhnlichem, einmaligem Aufwand durchzuführende Bundesstatistik handelt. Außerdem kommt damit der Bund im Außenverhältnis zur EU den internationalen Forderungen nach, einen gemeinschaftsweiten Zensus in allen EU-Mitgliedstaaten durchzuführen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Beteiligung des Bundes in Höhe von 50 % der Kosten der Länder und Gemeinden entspricht in der Größenordnung dem Anteil bei früheren Volkszählungen. Die vorbereitenden Testerhebungen sind unabdingbarer Teil des Zensusprojekts. Die Kosten dafür sind nicht unerheblich und gehen weit über vergleichbare Kosten bei der Vorbereitung anderer Bundesstatistiken hinaus.